

Vorlage für den Begleitausschuss am 20.06.2019**Änderung der Projektauswahlkriterien für die Aktion 3.1 BENE-Klima
OP Berlin EFRE 2014-2020**

Der Begleitausschuss wird gebeten, folgender Änderung der Projektauswahlkriterien für die Teilmaßnahme (3.1.4b) „Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen“ zuzustimmen:

Streichung der Amortisationszeit als Kriterium für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen.

Begründung:

Die Nachfrage von Unternehmen nach Fördermitteln für Energieeffizienzmaßnahmen sowie den Einsatz erneuerbarer Energien bleibt insgesamt hinter den Erwartungen zurück. Die fehlende Nachfrage für das Programm KMU Fonds Umweltkredite hat zu einer Stornierung der Förderlinie geführt. Die Mittel werden dem Programm BENE-Klima zusätzlich für Maßnahmen zur Verringerung von CO₂-Emissionen zur Verfügung gestellt.

Auch in BENE-Klima sind die bereitgestellten Mittel für die Unternehmensförderung noch nicht ausgeschöpft. Ein Hemmnis für die Mittelinanspruchnahme könnte die Einhaltung des Kriteriums einer Amortisationszeit von mindestens 5 Jahren darstellen, die sich als relativ anspruchsvoll insbesondere für KMU herausgestellt hat. Das Kriterium wurde zur Abgrenzung des Kreditprogramms KMU-Fonds Umweltkredite eingeführt.

Da eine Abgrenzung zum KMU-Fonds nicht mehr erforderlich ist, kann das Programm BENE-Klima für Unternehmen attraktiver gestaltet werden und die Amortisationszeit als Ausschlusskriterium entfallen.

Hintergrund dieses Vorschlags ist zudem, dass sich das Kriterium „Amortisationszeit“ im Laufe der Programmumsetzung von BENE als starres Entscheidungskriterium nicht bewährt hat: Bei der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Förderung erneuerbarer Energien, die der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) unterliegen, ist die Anwendung des Kriteriums „Amortisationszeit“ nicht erforderlich. Im Rahmen der Investitionsmehrkostenbetrachtung nach der AGVO wird nur die Differenz zwischen

Referenzinvestition¹ und Innovation berechnet und anteilig gefördert. Ein Mitnahmeeffekt ist hier eher auszuschließen. Es bleibt allein eine Anwendung im Bereich der De-minimis-Förderung relevant. Diese ist aufgrund ihrer Beschränkung im Fördervolumen (max. 200.000 € in einem Zeitrahmen von drei Jahren) insbesondere für Maßnahmen in KMU attraktiv. Eine eindeutige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung lässt sich hieraus jedoch nicht zwingend ableiten. Die Erfahrung zeigt, dass für die zu erbringende Berechnung der Amortisationszeit von den Unternehmen unterschiedliche Annahmen getroffen werden und je nach Sichtweise verschiedene Berechnungsergebnisse erzielt werden.

Die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Förderung hängt von weiteren Faktoren wie z.B. dem Innovationsgrad und der CO₂-Einsparung einer Maßnahme sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ab. Diese sollte individuell bewertet werden können, so dass ein angemessener Anreiz für eine Investitionsentscheidung gegeben ist. Das Kriterium der Amortisationszeit sollte nicht als ausschließendes Kriterium zur Grundlage für eine Förderentscheidung gemacht werden.

¹ Die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz werden anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“)

Aktion 3.2: BENE-Klimaschutz

3.3.2.1 BENE Klimaschutz - Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen

| | |
|--|---|
| Rechtsgrundlage | Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) vom 05.02.2016 |
| Fördergegenstand | <p>In einem mehrstufigen Ansatz sollen Unternehmen bei Investitionen in energiesparende Technologien, in die Nutzung erneuerbarer Energien oder in die Umstellung von Produktionsprozessen unterstützt werden.</p> <p>Die Förderung betrifft</p> <p>a) Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich z.B. der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik • Produktionsanlagen/ Produktionsprozesse • Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung) • Wärmeerzeugung • Kälte-/Klimatechnologie • Stoffstrom-/Ressourceneffizienz • KWK. <p>b) Erneuerbare Energien: Die Programme verfolgen einen technologieoffenen Ansatz und werden vorrangig zur Unterstützung der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (Geothermie, Biogas, Solarthermie, Abwasser- und Abluftwärme) eingesetzt.</p> <p>c) Erstmögliche Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen.</p> <p>Die Förderung kann Beratungsmaßnahmen, Monitoring und Schulungen einschließen.</p> |
| Antragsberechtigte | Unternehmen und Unternehmenskooperationen |
| Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels | <ul style="list-style-type: none"> - Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Erhöhung der Energieeffizienz - Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Nutzung erneuerbarer Energien |
| Aktionsspezifische Auswahlkriterien | <p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen der Ergebnisse des Energieaudits zum Projekt (i.S. einer Analyse des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes, Unternehmens oder Prozesses sowie der Identifikation und Quantifizierung der kosteneffizienten Energieeinsparpotentiale). <p>Vorrangiges Kriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Effizienzwert eines Vorhabens (d.h. die CO₂-Verringerung, die pro Einsatz von 1 Mio. € zuschussfähiger Gesamtausgaben in dem Vorhaben erreicht werden kann). <p>Weitere Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amortisationszeit der geförderten Energieeffizienzmaßnahmen ist länger als 5 Jahre. - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen. Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen für Fördergegenstände, bei denen eine Festlegung vorab möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in energieeffiziente Querschnittstechnologien müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 25 % am gemessenen oder berechneten Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen (bei |

| | |
|---|--|
| | <p>Kraftwärmekopplungsanlagen, Wärmeerzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien: mindestens 20 % bezogen auf die Primärenergieeinsparung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Prozessoptimierung von Produktionsanlagen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 5 % führen. • Bei Gebäudesanierung nach der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) ist mindestens der gesetzliche Mindeststandard für den Primärenergiebedarf (Q_P) eines vergleichbaren Neubaus zu erreichen. • Ausgenommen sind hierbei denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude aus dem Kulturbereich, für die unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde und der Kulturverwaltung im Einzelfall Zielvorgaben oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen festgelegt werden, die dazu führen, dass in der Regel Primärenergieeinsparungen gegenüber dem Ausgangszustand von über 30 % erreicht werden. <p>- Es handelt sich um Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten (z.B. Umwelt-, Energie- und Klimaschutz).</p> <p>In Wettbewerben werden Projektvorschläge, die die oben genannten weiteren Kriterien erfüllen, anhand des Effizienzwertes zur Förderung ausgewählt. Eine Ausnahme sind Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten. Sie erhalten Zusatzpunkte, so dass bei geringem Effizienzabstand zwischen zwei Projekten das integrierte Projekt Vorrang haben kann.</p> <p>Es können auch beispielhafte Leuchtturmvorhaben, z.B. sogenannte Leitprojekte die zur Realisierung der Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin und des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzeptes beitragen, Modellvorhaben im Denkmalschutz mit überregionaler Bedeutung und/oder hohen Übertragbarkeitseffekten und besonders innovative Vorhaben, bei denen Energieeffizienztechnologien zum Einsatz kommen, die noch nicht bzw. gerade Marktreife erlangt haben oder eine noch zu geringe Marktdurchdringung aufweisen, ausgewählt werden. An diese Projekte werden besondere Anforderungen hinsichtlich der oben genannten Kriterien, Bedeutung und Effekte gestellt. Die Auswahl von Leuchtturm- und Modellprojekten erfolgt unter Hinzuziehung eines unabhängigen Expertengremiums.</p> |
| Räumlicher Geltungsbereich | Land Berlin |
| Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ | Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor. |